



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für soziale Leistungen
-Sozialamt-

Informationen zum Elternunterhalt

Wenn Eltern oder Elternteile pflegebedürftig werden, stellt sich die Frage der Finanzierung der Pflegekosten. Zunächst sind Leistungen der Pflegekasse und Pflegegeld zu beantragen sowie das eigene Einkommen und Vermögen einzusetzen und ggf. vorhandene vertragliche Ansprüche auszuschöpfen. Reichen die eigenen Einkünfte und Vermögenswerte nicht aus oder sind aufgebraucht, kann die pflegebedürftige Person Sozialhilfeleistungen beantragen. Im Falle der Gewährung von Sozialhilfe werden vorrangige Ansprüche, wie etwa Unterhaltsansprüche gegenüber Angehörigen, über den Leistungsträger geprüft und bei vorliegender Unterhaltsverpflichtung sowie Leistungsfähigkeit auch geltend gemacht.

Zu den Unterhaltsansprüchen folgen nun einige Informationen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Gesetzliche Grundlagen

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, soweit sie dazu finanziell in der Lage sind. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 1601 – 1615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Unterhaltsanspruch ist zivilrechtlicher Natur und geht mit Gewährung der Sozialhilfe kraft Gesetz auf den Sozialleistungsträger über, solange und soweit dieser in Vorleistung tritt (§ 94 Sozialgesetzbuch 12. Teil -SGB XII-). Das bedeutet, die Ansprüche gegenüber den Angehörigen werden nicht vom Hilfeempfänger selbst geltend gemacht, sondern der Leistungsträger prüft die Unterhaltsansprüche und erhebt die Forderungen.

Seit dem Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes werden die Fälle, in denen der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch auf den Sozialleistungsträger übergeht, stark eingeschränkt. Ein Anspruchsübergang erfolgt gem. § 94 Abs. 1a SGB XII ausschließlich dann, sofern der Angehörige ein Jahresbruttoeinkommen erzielt, welches über 100.000 € liegt. Diese Gesetzesneuerung betrifft sämtliche volljährige Leistungsberechtigten welche Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Kindern und Eltern haben.

Zu diesem Einkommen gehören Einkünfte aus selbstständiger und unselbständige Tätigkeit, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünfte. Abgezogen werden die Werbungskosten (§ 94 Abs. 1a SGB XII, § 16 SGB IV, § 2 Abs. 1 u. 2 Einkommensteuergesetz).

Wichtiger Hinweis: Bei dem Unterhaltsanspruch von minderjährigen Kindern gegenüber ihren Eltern sowie bei Ansprüchen gegenüber getrenntlebenden und geschiedenen Eheleuten gilt die erwähnte Jahresbruttoeinkommensgrenze von 100.000 € nicht. In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch ohne Beschränkung auf den Sozialhilfeträger über und die Unterhaltsprüfung findet anhand der gesetzlichen Selbstbehalte (entsprechend der Düsseldorfer Tabelle) statt.

Im Rahmen des Sozialhilfeantrages wird der/dem Antragsteller/in auch ein Fragebogen zu den unterhaltspflichtigen Angehörigen ausgehändigt. Anhand der Angaben (z.B. ausgeübter Beruf) in diesem Bogen wird geprüft, ob sich Anhaltspunkte ergeben, dass ein Angehöriger über der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € (brutto) liegen könnte. Um langwierige Ermittlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Angehörigen, gleich bei der Antragstellung, einen aussagekräftigen Einkommensnachweis bereit zu halten (z.B. einen aktuellen Steuerbescheid, die letzte Dezember-Gehaltsabrechnung oder sonstige Nachweise).

Liegt der/die Angehörige mit seinem brutto Jahreseinkommen unter 100.000 €, sind zunächst keine weiteren Angaben erforderlich. Der Unterhaltsanspruch geht dann nicht auf den Leistungsträger über und wird in der Regel nicht weiter geprüft.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen, die über der Jahreseinkommensgrenze von über 100.000 € (brutto) liegen, erhalten mit der Bewilligung der Sozialhilfe die sog. Rechtswahrungsanzeige. Der Leistungsträger informiert damit über den Sozialhilfebezug, gibt den Anspruchsübergang bekannt und weist darauf hin, dass ab jetzt Unterhalt mit schuldbefreiender Wirkung nicht mehr an die Hilfeempfänger, sondern nur noch an den Sozialhilfeträger geleistet werden kann. Gleichzeitig werden die Unterhaltspflichtigen um Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten.

Die Kinder und deren nicht getrenntlebenden Ehepartner sind zur Offenlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet (§ 117 SGB XII). Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung ergeben sich aus § 1605 BGB. Die Auskunftspflicht, welche auch für den nicht getrenntlebenden Ehepartner besteht, ist durch die innerhalb der Ehe und Familie bestehenden gegenseitigen Unterhaltspflichten, welche bei einer Berechnung des Unterhalts für die Pflegebedürftigen berücksichtigt werden müssen, begründet.

Die Auskunft soll die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ermöglichen und muss daher der Wahrheit entsprechen und vollständig sein. Sofern die Unterhaltspflichtigen bereit und in der Lage sind, die Kosten der Sozialhilfe ab Hilfebeginn rückwirkend voll zu erstatten, ist die Erteilung von Auskünften über die Eigentums- und Vermögensverhältnisse entbehrlich.

Zu beachten ist, dass mit dem Erhalt der Rechtswahrungsanzeige durch den Sozialhilfeträger und somit ab dem Zeitpunkt des Auskunftsverlangens grundsätzlich Unterhalt verlangt werden kann. Es kommt somit nicht darauf an, wann ein konkret bezifferter Unterhaltsbetrag geltend gemacht wird, sondern wann die Angehörigen über die Leistungsgewährung und den Übergang der Unterhaltsansprüche in Kenntnis gesetzt wurden.

Im Falle einer Auskunftsverweigerung kann der gesetzliche Auskunftsanspruch im Wege der Auskunftsklage vor dem Familiengericht durchgesetzt werden.

Einkommensgrenzen für Unterhaltspflichtige

Die Beurteilung der Unterhaltspflichten erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und den Grundsätzen der „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien“ des Oberlandesgerichts Hamm bzw. der geltenden Richtlinien des Gerichtes, an welchem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort innehat.

Link: https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/

Ein Unterhaltsanspruch besteht, wenn das bereinigte Einkommen des/der Angehörigen über dem so genannten Selbstbehalt liegt. Sind Kinder verheiratet, wird grundsätzlich das gemeinsame Einkommen zugrunde gelegt. Grund dafür sind die in der Ehe bestehenden wechselseitigen Unterhaltsansprüche.

Seit dem 01.01.2020 betragen die Mindestselbstbehalte bei Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber Eltern

- für den Unterhaltspflichtigen 2.000 EUR monatlich
- für dessen Ehegatten 1.600 EUR monatlich

Hat der Unterhaltsverpflichtete selbst Kinder zu versorgen, so ist der Familienselbstbehalt um weitere Beträge zu erhöhen. Die Höhe dieser Beträge ist alters- und einkommensabhängig. Die Werte ergeben sich aus der „Düsseldorfer Tabelle“.

Link: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/

Mit dem Selbstbehalt sind grundsätzlich alle Aufwendungen für eine angemessene Lebensführung (einschließlich Kosten für die Unterkunft, soweit im Selbstbehalt enthalten) abgegolten.

Was ist Einkommen und was kann abgesetzt werden

Zum Einkommen rechnen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Neben dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen werden daher auch weitere Einkünfte angerechnet, zum Beispiel (nicht abschließend genannt):

- Einkommenssteuererstattung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renten und Pensionen
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Abfindungen
- geldwerte Vorteile, z. B. die private Nutzung eines Firmenwagens

Bei selbst bewohntem Eigentum ist ein Wohnvorteil in Höhe der ersparten Miete dem Einkommen zuzurechnen. Gegengerechnet werden die Schuldverpflichtungen (Immobilienkredite) und die nicht umlagefähigen Kosten nach der Betriebskostenverordnung.

Bei selbständiger Tätigkeit wird das durchschnittliche Einkommen anhand der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre ermittelt.

Die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides ist als einziger Einkommensnachweis nicht ausreichend, weil das steuerliche Einkommen mit dem unterhaltsrechtlichen Einkommen nicht komplett identisch ist.

Sämtliche Einkünfte sind sowohl für den Unterhaltspflichtigen als auch für den **nicht getrenntlebenden** Ehepartner nachzuweisen.

Vom Einkommen können zum Beispiel:

- Fahrtkosten zum Arbeitsplatz
- berufsbedingte Aufwendungen (nur auf Einzelnachweis)
- Aufwendungen für eine angemessene private Altersvorsorge
- Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung
- Schuldverpflichtungen, die vor Kenntnis einer möglichen Unterhaltsheranziehung eingegangen wurden

abgesetzt werden.

Die Anrechnung neuer Darlehen nach Kenntnisnahme von der Unterhaltsverpflichtung ist an sehr enge Kriterien gebunden (Unausweichlichkeit der Darlehensaufnahme, Verwendungszweck, Höhe der Darlehensrate, Auswirkungen auf die Unterhaltshöhe).

Grundsätzlich müssen alle geltend gemachten Belastungen durch Belege nachgewiesen werden.

Neben dem Einkommen ist auch das vorhandene Vermögen **des Unterhaltspflichtigen** grundsätzlich für Unterhaltsleistungen einzusetzen und muss deshalb nachgewiesen werden. Die jeweiligen Freibeträge werden individuell ermittelt. Die Rechtsprechung erkennt Freibeträge von generell 20.000 € an. Wohneigentum ist grundsätzlich geschützt und muss nicht verwertet werden.

Ermittlung der Kostenbeteiligung

Nach Auflistung aller Einkünfte und Abzug aller abzugsfähigen Posten ist von den verbleibenden Nettoeinkünften der Selbstbehalt abzuziehen. Ergibt sich dann noch ein Resteinkommen, ist dieses etwa zur Hälfte für Unterhaltszahlungen einzusetzen. Unterhaltsforderungen aus Vermögen werden individuell festgesetzt.

Die Höhe der Unterhaltsforderung ist dabei jedoch auf die Höhe der geleisteten Sozialhilfe begrenzt.

Die Unterhaltsforderung wird ab dem 01. des Monats geltend gemacht, in welchem dem/der Unterhaltspflichtigen die Rechtswahrungsanzeige zugesandt wurde.

Sind neben Angehörigen, die über der Jahreseinkommensgrenze liegen, weitere gleichrangige Angehörige vorhanden, so müssen auch diese Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben, damit der Haftungsanteil der Zahlungspflichtigen ermittelt werden kann. Eine Heranziehung zu Unterhaltsleistungen müssen diese Angehörigen, die unter der brutto Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € liegen, nicht befürchten.

Sonstiges

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass für getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegatten ebenfalls Unterhaltspflichten bestehen. Hier gelten die Vorschriften der §§ 1360 ff. BGB bzw. §§ 1569 ff. BGB, die Auskunftspflichtung ergibt sich aus § 1580 BGB.

Der Selbstbehalt gegenüber getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatten beträgt aktuell 1.385,00 € (bei nicht erwerbstätigen Personen) bzw. 1.510,00 € (bei erwerbstätigen Personen).

Stand: Juli 2023